

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1346**

Alle Abgeordneten

Gutachterliche Stellungnahme

für die

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.

Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/7634 vom 22.12.23

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

18. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme

Vorgelegt von:

RA Thomas Mock

Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter, den 06.03.24

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird höchst kritisch gesehen und generelle Bedenken geäußert:

Zunächst wird auf die hiesige Stellungnahme zum LEP verwiesen, MMST18-292.

Die dort dargelegten Gründe treffen auch überwiegend hier zu.

In geopolitisch äußerst herausfordernden Zeiten sollten keine zusätzlichen Planungshindernisse oder Erschwernisse veranlasst werden.

So ist neuerdings zu Recht der vorgezogene Kohleausstieg schon in 2030 in Zweifel gezogen worden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kohleausstieg doch erst 2038 erfolgen kann.

Kohle stellt für NRW nach wie vor eine überragende autonome und preiswerte Energieversorgung dar. NRW hat Rohstoffe in Form von Kohle wie Saudi-Arabien Öl. NRW darf sich einerseits nicht von Gas aber auch nicht von Wind&Solar abhängig machen. Außerdem werden die geplanten neuen Gaskraftwerke von der LNG-Förderung bis zum Verbrennen mehr Klimagase emittieren als die Nutzung der heimischen Braunkohle mit BoA-Technik, so die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen, z.B. homepage DUH mit weiterführenden links

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/231219_6_Gr%C3%BCnde_gegegn_LNG_deutsch_.pdf

Im Lichte dieser Erkenntnisse und Entwicklungen ist das Gesetz so zu gestalten, dass eine Nutzung der Tagebaue Hambach/Garzweiler weiter offen und möglich bleibt. Das Gesetz darf insoweit nicht zu politischen Zwecken missbraucht bzw. instrumentalisiert werden.

Das gilt auch im Hinblick auf die offensichtliche weitere Unterstützung der Windindustrie und Projektentwickler für noch mehr und noch schnellere Verfahren und Flächenzugang für Windanlagen. Angesichts der Entwicklungen im Paderborner Land, dem Sauerland und der Eifel kann hiervon nur gewarnt werden. Die Betroffenen können nicht alle mit Geld überzeugt werden. Gute und faire Gesetze und ein Vertrauen in einen funktionierenden und fairen Rechtsstaat sollte oberste Prämisse sein. Dieser Entwurf hat demgegenüber die Interessen betroffener Anwohner nicht im Auge.

Der Versuch durch immer weitere gesetzliche Eingriffe der Windindustrie und insb. den Projektentwicklern zu helfen ist auf Dauer nicht tragfähig. Schon jetzt ist durch die Vielzahl auf Bundes- und Landesebene von Gesetzen gegen die Anwohner einerseits ein fast rechtsfreier Raum für die Windprojektierer entstanden und andererseits für Anwohner kaum noch Möglichkeiten sich dieser auch finanziellen Übermacht auf fairem Rechtsweg zu erwehren. Diese Entrechtlichung wie auch Entdemokratisierung insbesondere für eine sehr spezielle Lobby, die Windprojektierer vereint in bekannten Verbände- und Interessenstrukturen, wird hier für sehr bedenklich eingestuft. Dieses Gesetz verstärkt diese Inbalance signifikant. Es wird darauf hingewiesen, dass nur 1% der Landesfläche benötigt wird um die Strommengenziele des § 4a EEG für NRW anteilig zu erreichen.

Siehe dazu beispielhaft die Überlegungen des LEENRW, allerdings mit anderen Zielinteressen.

<https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/neue-studie-windstrompotenziale-noch-hoher-als-gedacht/>

Für mehr Stromproduktion sind auch auf absehbare Zeit keine Netze vorhanden und erhöhen die Redispatchkosten zu Lasten der privaten Endverbraucher. Auch sind die Windstromkosten in NRW von derzeit ca. 9,5 CentkWh plus stark steigende Netzkosten usw. für neu errichtete Windanlagen für den Mittelstand und die Industrie kaum mehr zu bezahlen. Das Abwandern des produzierenden Gewerbes und der Industrie wird sich beschleunigen.

Insoweit laufen die diesbezüglichen Gesetzesänderungen nicht nur ins Leere, sondern führen zum Gegenteil, einer explosiven Kostensteigerung durch Ineffizienz, was im Übrigen nicht mit § 5 Abs. 3 BImSchG vereinbar wäre, was deutlich macht, dass viele bisher aufeinander abgestimmte Gesetze dies nicht mehr sind. Das vorliegende Gesetz beschleunigt diesen Prozess.

Dazu gehört einerseits möglichst keine Abweichung von Bundesrecht, um eine transparente und einheitliche Rechtslage für alle Beteiligten zu gewährleisten. Es darf kein Recht nur noch für Spezialisten sein.

Das Gesetz begünstigt den weitergehenden Flächenfrass, obwohl dieser bis 2030 auf Null gesenkt werden muss. Auch insoweit ist das Gesetz kontraproduktiv.

Es wird dringend angeraten, sich auf rechtlich sinnvollen Änderungen zu konzentrieren und die damit verbundenen politischen Ziele zurück zu stellen.